Regenwasserzisterne am Steubenplatz

Projektnummer:	25 034 200
Land:	Brandenburg
Ort:	14467 Potsdam
Auftraggeber:	Sanierungsträger Potsdam GmbH Pappelallee 4 in 14469 Potsdam
Auftragnehmer Planung:	Merkel Ingenieur Consult GmbH & Co. KG Orenstein & Koppel-Str. 15 in 14482 Potsdam

Erläuterungsbericht zur Ausführungsplanung

Unterlage 1

	gez. Heumann v.Werder	gez. Walter
Potsdam, 27.01.2026	bearbeitet	intern geprüft

Prüfvermerke des Auftraggebers:

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme**	**4**
1.1	**Veranlassung**	**4**
1.1.1	Art und Umfang	4
1.1.2	Schnittstellen	4
1.2	**Baugrundgutachten**	**4**
1.3	**Verbauarbeiten**	**5**
1.4	**Grundwasserverhältnisse**	**6**
1.5	**Ausgeführte Vorarbeiten**	**6**
1.5.1	Vermessung	6
1.5.2	Kampfmittelbeseitigung	6
2	**Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung**	**7**
2.1	**Ersatzneubau Regenwasserschacht 00803-2035A**	**7**
2.2	**RW-Vorbehandlung vor der Nutzung zur Bewässerung**	**8**
2.3	**Bauliche Gestaltung der RW-Zisterne**	**9**
2.4	**Auftriebssicherung**	**10**
3	**Angaben zur Baustelle**	**11**
3.1	**Lage der Baustelle und vorhandene öffentliche Verkehrswege**	**11**
3.2	**Zugänge und Zufahrten**	**11**
3.3	**Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**	**11**
3.4	**Lager- und Arbeitsplätze**	**11**
3.5	**Gewässer**	**12**
3.6	**Schutz- Bereiche und Objekte**	**12**
3.6.1	Bauarbeiten in bewohnten Gebieten - Lärmschutz	12
3.6.2	Bäume	12
3.6.3	Zäune	12
3.6.4	Ur- und frühgeschichtliche Funde	13
3.6.5	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	13
3.6.6	Biotope	13
3.6.7	Trinkwasserschutzgebiete	13
3.7	**Anlagen im Baubereich**	**13**
3.7.1	Allgemeines	13
3.8	**Baustellenverkehr**	**14**
4	**Angaben zur Bauausführung**	**15**
4.1	**Verkehrsregelung während der Bauzeit**	**15**
4.1.1	Allgemeines	15
4.1.2	Verkehrsraum	16
4.2	**Baubehelfe**	**16**
4.3	**Stoffe, Bauteile**	**16**
4.4	**Umweltchemische Befunde**	**17**
4.4.1	Boden	17
4.4.2	Grundwasser	17
4.5	**Beweissicherung**	**17**
4.6	**Sicherungsmaßnahmen**	**18**
4.6.1	Vermessungspunkte	18
4.7	**Vermessung, Absteckarbeiten**	**18**
4.8	**Aufmaßverfahren, Abrechnung**	**19**
4.8.1	Allgemeines	19
4.8.2	Ab- und Anfuhr von Boden	19
4.8.3	Kippentgelt auf den Umschlagstellen	20
4.9	**Prüfungen**	**20**
4.9.1	Allgemeines	20
4.9.2	Eignungsprüfungen	20
4.9.3	Eigenüberwachungsprüfungen	20
4.9.4	Kontrollprüfungen	21

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 22
5.1 Allgemeines 22
5.2 Normen und Richtlinien 22

Abbildung 1 – Grundriss Ersatzneubau 00803-2035A 7
Abbildung 2 – Sedimentationsanlage Hydroshark 8
Abbildung 3 – Schnitt A-A RW-Zisterne (6.2.1-SchnittA-A_B-B-Zisterne-Steubenpl-Pdm) 9
Abbildung 4 – Schnitt B-B RW-Zisterne (6.2.1-SchnittA-A_B-B-Zisterne-Steubenpl-Pdm) 9
Abbildung 5 – Auftriebssicherung mit Geotextil 10
Abbildung 6- Lage (Quelle Google Maps) 11

Pläne
2 Übersichtskarte
05.2.1-LP-RW-Zisterne-Steubenpl-Pdm
05.4.1-koordinierter Leitungsplan-Zisterne-Steubenpl-Pdm
06.2.1-Schnitte A-B-RW-Zisterne-Steubenpl-Pdm
06.2.2-Schnitt C-RW-Zisterne-Steubenpl-Pdm
16.2.1-Detail Ersatzneubau Schacht 00803-2035A-RW-Zisterne-Steubenpl-Pdm
16.5.1-Höhen-und Bestandsplan-Zisterne-Steubenpl-Pdm
16.5.2-Leitungsbestandsplan-Zisterne-Steubenpl-Pdm
16.5.3-Baustelleneinrichtungsplan-Zisterne-Steubenpl-Pdm

1 Allgemeine Beschreibung der Baumaßnahme

1.1 Veranlassung

Der Steubenplatz im Zentrum Potsdams soll neugestaltet werden. Es soll eine Grünfläche entstehen, welche nördlich und südlich durch Baumreihen begrenzt wird. Zusätzlich zu der Bepflanzung erfolgt die Anordnung eines Solitärbaumes auf der östlichen Seite und das Pflanzen von Sträuchern.

Diese Bäume und Pflanzflächen sollen zukünftig über Regenwasser mittels einer Zisterne versorgt werden.

Als Treuhänder der Landeshauptstadt Potsdam beauftragte der Sanierungsträger Potsdam GmbH, vertreten durch die ProPotsdam GmbH die Merkel Ing. Consult mit Auftrag vom 09. April 2025 mit der Planung einer Regenwasserzisterne innerhalb des Steubenplatzes.

1.1.1 Art und Umfang

Die zu planende Regenwasserzisterne mit Pumpenanlage soll integriert in die Gestaltung des Steubenplatzes unterhalb der Platzfläche herrichtet werden. Schnittstelle Planung MIC mit der Freiraumplanung die Oberflächenwiederherstellung des Steubenplatzes.

- Die Zisterne soll ein Speichervolumen von 20 m³ aufweisen.
- Die Speisung der Regenwasserzisterne soll mittels eines Anschlusses an das öffentliche Regenwassernetz in der Anna-Zielenziger-Straße nördlich des Steubenplatzes unter Berücksichtigung der angeschlossenen Gesamteinzugsfläche und der entsprechenden angeschlossenen Flächenarten erfolgen.
- In Auswertung der minimalen Niederschlagsmengen in der Vorplanung wurde eine zusätzliche Einspeisung der Zisterne durch einen als Durchläufer geplanten Trinkbrunnen empfohlen. Der Trinkbrunnen selbst ist nicht Gegenstand der Planungsleistungen.

1.1.2 Schnittstellen

Die Planung zur Oberflächenwiederherstellung am Steubenplatz erfolgt über das Büro WES GmbH Landschaftsarchitektur mit Füllboden bis 32,00 m NHN.

Die Planung bezüglich der Bewässerung der Pflanzfläche erfolgt im Los 2 und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planunterlage.

Die Herstellung des Trinkbrunnens am Steubenplatz ist nicht Gegenstand der Planungsleistung der RW-Zisterne. Schnittstelle ist die Ablaufleitung in Richtung Zisterne bzw. Regenwasseranschlussleitung.

1.2 Baugrundgutachten

Für die Beurteilung des Baugrundes am Steubenplatz wurde das Baugrundgutachten für das Bauvorhaben Erschließung Schwertfegerstraße – Kaiserstraße Buro Brandenburger Baugrundingenieure Geotechniker GmbH vom 11.07.2018 herangezogen.

Für das Bauvorhaben Landtagsneubau Potsdam liegt ein Geotechnischer Bericht von dem Büro MAUL & Partner GmbH vom 30.06.2006 vor.

Im Auftrag der ProPotsdam GmbH erfolgte durch das Büro Brandenburger Baugrundingenieure Geotechniker GmbH eine Beurteilung des Baugrundes auf dem Steubenplatz durch eine gutachterliche Stellungnahme in Auswertung der o.g. Gutachten vom 02.07.2025.

Anhand der ausgewerteten 3 Altbohrungen besteht der anstehende Untergrund im Untersuchungsgebiet bis in Tiefen zwischen 1,5 m und 1,8 m unter Terrain zunächst aus Auffüllungen. Die Auffüllungen werden im Wesentlichen aus Sanden feiner und mittlerer Körnung mit deutlich wechselndem Schuttanteil gebildet wird. Die Bandbreite der Schuttanteile reicht hierbei von Sandauffüllungen ohne bzw. mit geringen Schuttanteilen bis hin zu reinen Schuttauffüllungen mit Sandanteilen, wobei Sandauffüllungen dominieren. Da alle Altbohrungen aus der Zeit vor der Errichtung des Brandenburgischen Landtages stammen, ist im Nahbereich des vorgenannten Neubaus (SB/DPH 6) damit zu rechnen, dass im Zuge

von Aushub und Wiederverfüllung der Arbeitsräume der seinerzeitigen Baugrube massive Schuttansammlungen beseitigt wurden.

Die aufgefüllten Sande sind zum Teil schwach humos und humos geprägt.

Unabhängig von Bauschuttresten muss damit gerechnet werden, dass sich außerhalb der Nachkriegsbebauung in den historischen Bauwerksgrundrissen noch immer Bauwerksreste der Ursprungsbebauung im Untergrund befinden. Im Einzelnen ist primär mit Fundamentierung nichtunterkellerter Bauten bzw. mit Resten hiervon zu rechnen.

Den Auffüllungen folgen bis zur maximalen Bohrendtiefe von 10,0 m vorwiegend Fein- und Mittelsande, die zum Teil grobsandig sowie schwach schluffig geprägt sind. Organische Schichten sind bislang im Bereich des Steubenplatzes nicht erkundet worden und sind u.E. anhand der geologischen Gesamtsituation auch nicht zu erwarten.

Anhand der beiden verwendeten Rammsondierdiagramme sind die Auffüllungen vorwiegend locker gelagert. Schichtweise mitteldicht bis dicht gelagerte Auffüllungen sind die Folge der Einwirkung von Verkehrslasten bzw. beruhen auf größeren Schuttstücken oder Bauwerksresten, die als Sondierhindernis in Erscheinung treten.

Die natürlichen Sande sind anhand der bisherigen Erkenntnisse bis in rund 5 m Tiefe sowohl locker, als auch mitteldicht gelagert, wobei locker und mitteldicht gelagerte Sande etwa gleichanteilig anstehen. Unterhalb von 5,0 m Tiefe sind die anstehenden Sande primär mitteldicht gelagert.

Die gesamte Zusammenfassung der beiden o.g. Baugrundgutachten ist Bestandteil dieser Planunterlage.

1.3 Verbauarbeiten

Bei der Herstellung der Baugrube für die RW-Zisterne kommt ein Trägerbohlverbau zum Tragen.

Der Trägerbohlverbau ist erschütterungsarm durch Vorbohren einzubringen. Die Wahl der geeigneten Technik obliegt dem AG.

Trägerprofil: HEA240

Stahlgüte: S 235

Breite: 0,24 m

Höhe: 0,23 m

Trägerabstand: 2,00 m

Profillänge: 9,00 m

Einbindetiefe: 4,85 m

Im Zuge des Baugrubenaushubs ist die Holzausfachung waagerecht zwischen den Trägern zu verbauen, so dass eine geschlossene Verbauwand entsteht.

Holzbohlenausfachung Dicke: 8,5 cm

Gurtung 2 x U280

Stahlgüte: S 235

Aussteifung in den Ecken, plus einmal mittig U280

Stahlgüte: S 235

Der Verbau ist vorzuhalten und mit entsprechender Technologie im Zuge des Baufortschritts komplett zurückzubauen. Vergütet wird der sichtbare Baugrubenverbau bis zur Baugrubensohle.

;

1.4 Grundwasserverhältnisse

Das Grundwasser wurde im Bereich von 2 Altbohrungen angetroffen, wobei das Grundwasser zu den jeweiligen Bohrzeitpunkten in Tiefen von 2,33 m (NHN + 29,7 m, 12-2012) und 3,40 m (NHN + 29,26 m, 05-2006) anstand.

Folgende Grundwasserhauptzahlen können für das vorliegende Untersuchungsgebiet verwendet werden:

Niedrigstes Grundwasserspiegel NHN + 28,8 m

Mittlerer Grundwasserspiegel NHN + 29,5 m

Höchster Grundwasserspiegel (HGW100) NHN + 30,8 m

Bemessung von Grundwasserhaltungen (BGW): NHN + 29,8 m

Anhand der vorliegenden Bauwerksdaten werden bei Ansatz BGW bzw. HGW100 alle geplanten Bauteile sowohl bauzeitlich als auch im Endzustand durch Grundwasser beeinflusst, womit sich die geplanten Bauten nur im Schutz einer bauzeitlichen Grundwasserhaltung herstellen lassen.

Geht man davon aus, dass bauzeitlich ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zwischen abgesenktem Grundwasserspiegel und Baugrubensohle vorhanden sein soll, sind bei Ansatz BGW Absenkhöhen bis 1,8 m notwendig, die mit herkömmlichen Spülfilterlanzen noch bewältigt werden können. Ggf. kann angesichts der kleinen Bauwerksfläche der vorgenannte Sicherheitsabstand auf 0,3 m verringert werden, wobei dann erforderliche Nachverdichtungen in den Gründungssohlen durch kapillaren Wasseraufstieg meist stark behindert werden.

Durch die Brandenburger Baugrundingenieure und Geotechniker GmbH wurde am 02.12.2025 die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur bauzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde beantragt. Der Antrag liegt der vorliegenden Planunterlage bei.

1.5 Ausgeführte Vorarbeiten

1.5.1 Vermessung

Die vorliegende Planung basiert auf einer Entwurfsvermessung zum Bauvorhaben Potsdamer Mitte Planung Regenwasser-Sammler Anna-Zielenziger-Straße und der 3. Fortschreibung des Regenwasserkonzeptes Potsdamer Mitte vom 18.Juni 2021.

Alle Messungen erfolgten in Lage und Höhe mit Anschluss an das Lagesystem ETRS 89 und Höhenbezug DHHN 92.

1.5.2 Kampfmittelbeseitigung

Im Rahmen der bereits durchgeführten Bauleistungen zum Neubau der Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen in den angrenzenden Bereichen wurde eine baubegleitende Kampfmitteluntersuchung durchgeführt. Von einer Kampfmittelfreiheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Bauvorbereitende Maßnahmen und eine Kampfmitteltechnische Baubegleitung ist zu berücksichtigen.

2 Anlagen der Regenwasserbewirtschaftung

2.1 Ersatzneubau Regenwasserschacht 00803-2035A

Entsprechend der Ergebnisse aus der Entwurfsplanung soll die Speisung der Regenwasserzisterne mittels Anschlusses an das öffentliche Regenwassernetz (Haltung 00803-2035) in der Anna-Zielenziger-Straße nördlich des Steubenplatzes erfolgen.

Diesbezüglich erfolgt ein Ersatzneubau des RW-Schachtes am Standort des jetzigen vorhandenen Schachtes 00803-2035.

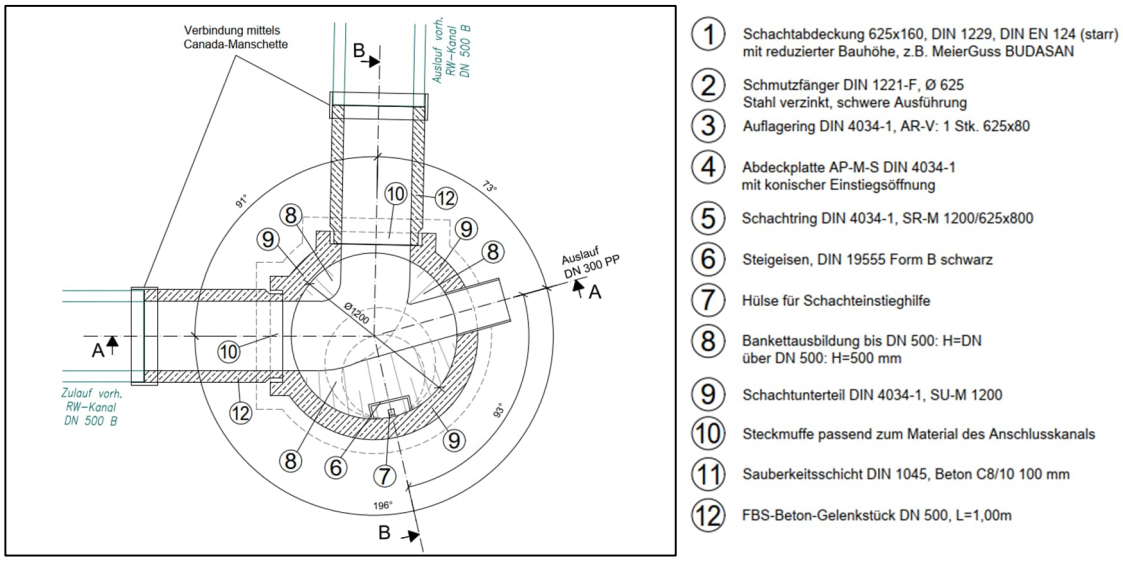

Abbildung 1 – Grundriss Ersatzneubau 00803-2035A

2.2 RW-Vorbehandlung vor der Nutzung zur Bewässerung

Aufgrund der Flächenanteile, die der Belastungskategorien II zugeordnet wurden, ist vor der Einspeisung des Regenwassers in die Zisterne eine Vorbehandlung des Regenwassers mittels Sedimentationsanlage Hydroshark für den Einbau in einen Betonschacht DN 2500 vorgesehen.

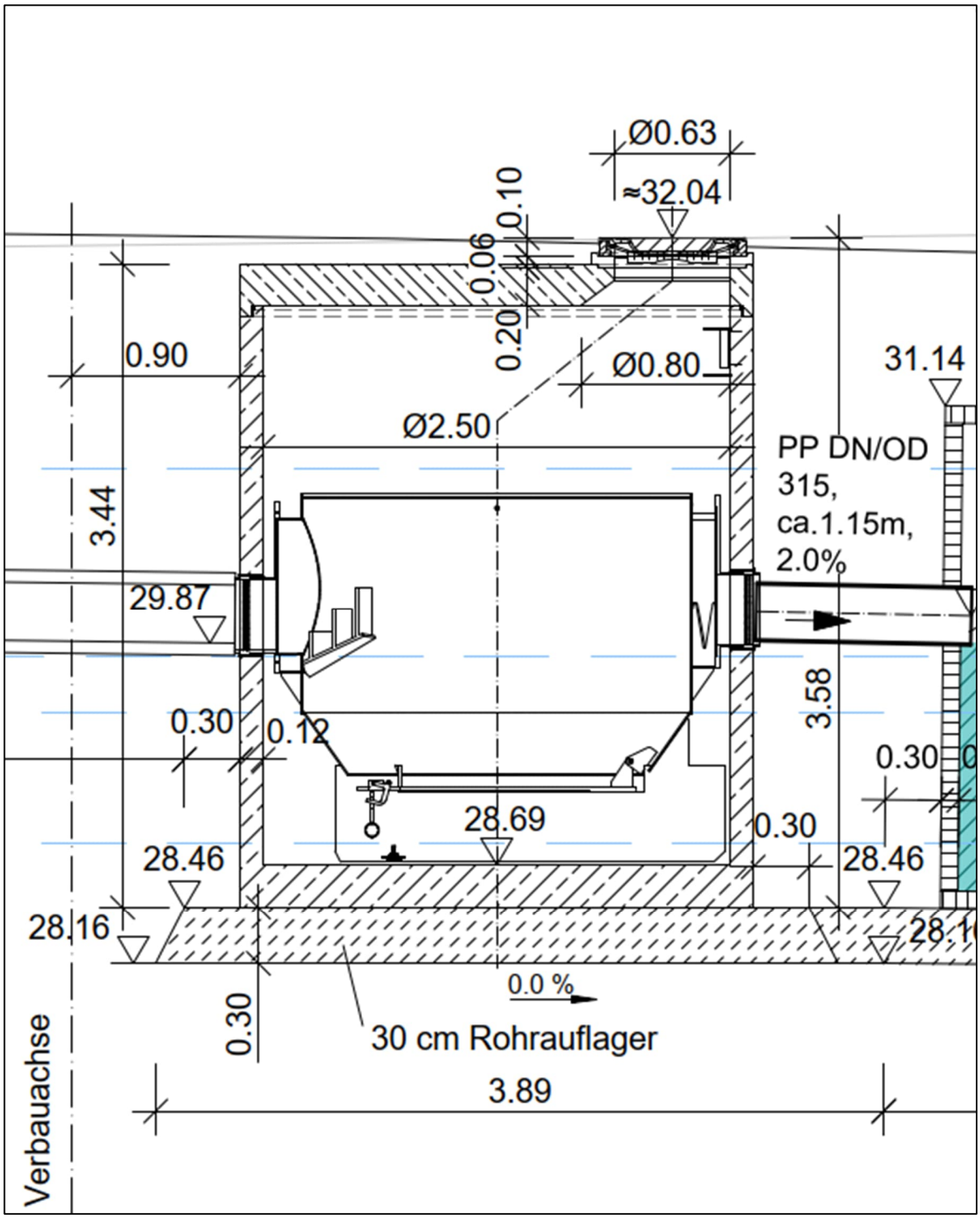

Abbildung 2 – Sedimentationsanlage Hydroshark

2.3 Bauliche Gestaltung der RW-Zisterne

Die Regenwasserzisterne wird in PP DN 2500 (Da 2686 mm) als Wickelrohr auf einer Länge von 8,00m errichtet.

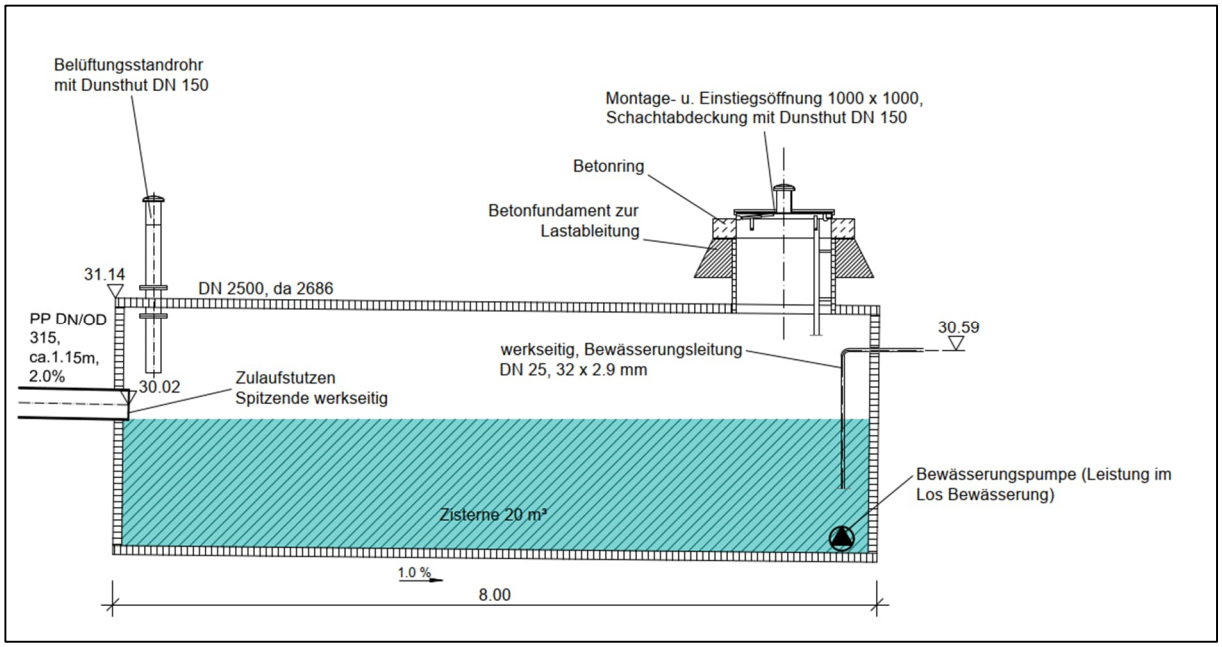

Abbildung 3 – Schnitt A-A RW-Zisterne (6.2.1-SchnittA-A_B-B-Zisterne-Steubenpl-Pdm)

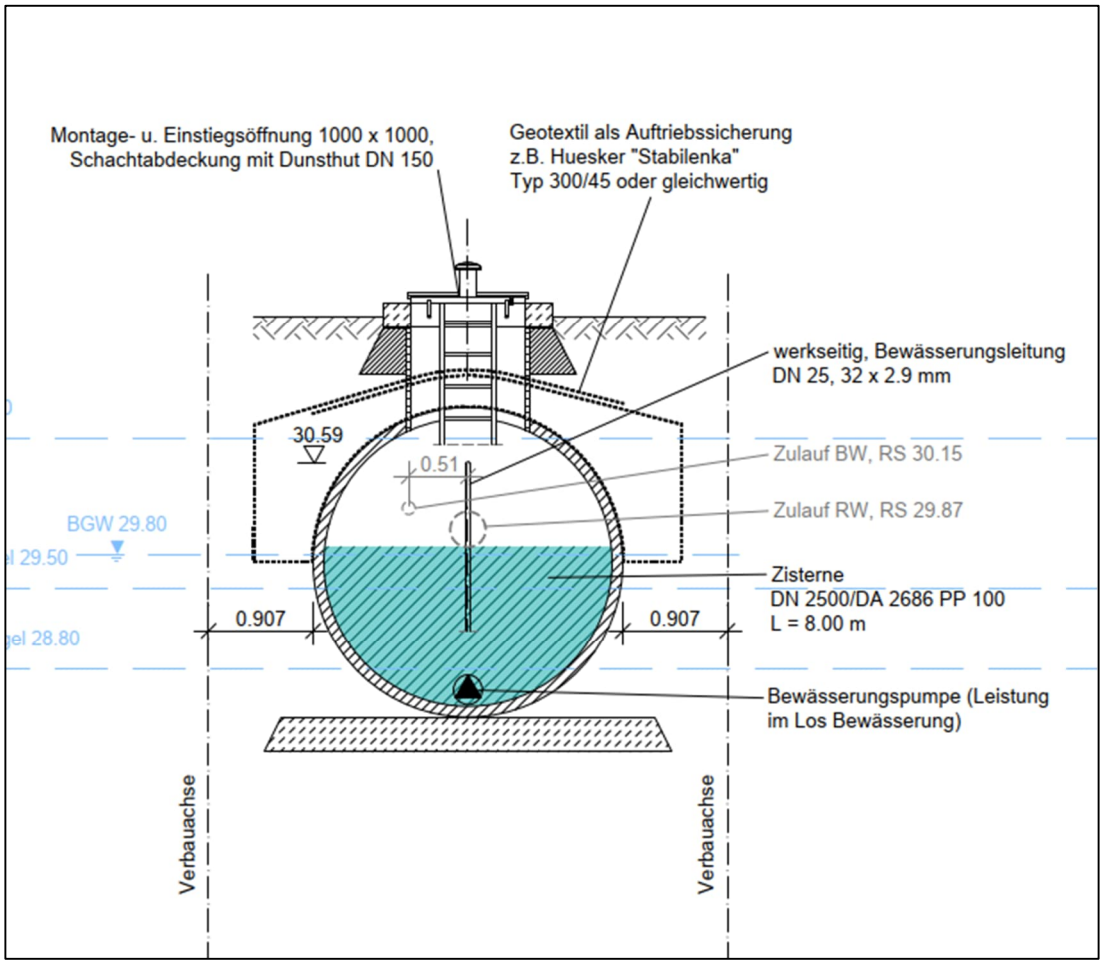

Abbildung 4 – Schnitt B-B RW-Zisterne (6.2.1-SchnittA-A_B-B-Zisterne-Steubenpl-Pdm)

2.4 Auftriebssicherung

Um dem Auftrieb entgegenzuwirken und eine ausreichende Auftriebssicherheit zu gewährleisten, erfolgt die Sicherung der Rohrleitung mit einem Geotextil.

Bei diesem Verfahren wird nach der Verlegung der Rohrleitung die Leitungszone bis zur Rohrachse gemäß DIN EN 1610 verfüllt. Daraufhin wird, quer zur Rohrleitung, der Rohrgraben mit einem Geotextil ausgelegt. Die beiden Enden des Geotextils werden dabei an jeder Seite des Rohrgrabens aus dem Rohrgraben herausgelegt. Anschließend wird der Rest der Leitungszone gemäß DIN EN 1610 bis ca. 0,30 m über dem Rohrscheitel verfüllt.

Abschließend wird der Rest des Rohrgrabens gemäß DIN EN 1610 verfüllt. Durch diese Art der Auftriebssicherung wird die seitlich der Rohrleitung liegende Verfüllung der Leitungszone mit dem Geotextil an die Rohrleitung „angehängt“. Hierdurch erhöht sich die dem Auftrieb entgegenwirkende Auflast deutlich, wodurch auch bei einer geringen Überdeckung eine ausreichende Auftriebssicherheit erreicht wird.

Der Zuschnitt erfolgt bauseits.

Nennweite des Hauptrohres: 2.500 mm

Länge der Auftriebssicherung: 8,00 m

Böschungswinkel: 45°

Länge der Geotextil-Bahnen: 24,00 m

Breite der Geotextil-Bahnen: 5,00 m

Überlappung der Geotextil-Bahnen (Längsrichtung): ≥ 0,25 m

Überlappung der Geotextil-Enden (Querrichtung): ≥ 3,50 m

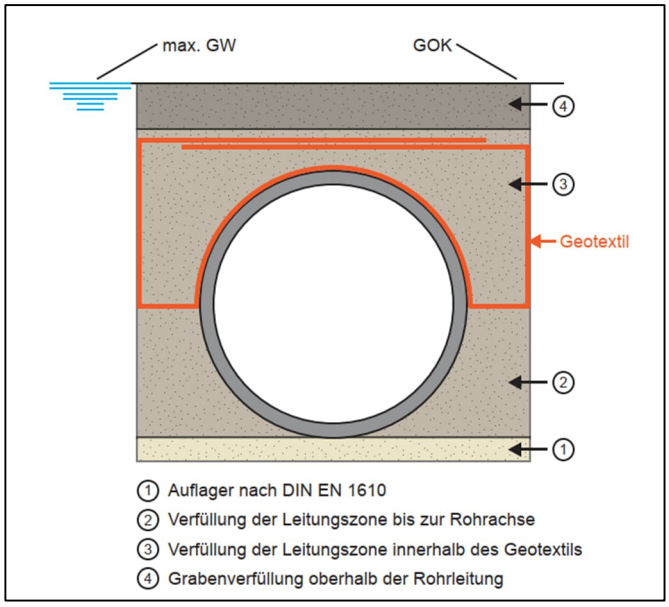

Abbildung 5 – Auftriebssicherung mit Geotextil

3 Angaben zur Baustelle

3.1 Lage der Baustelle und vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle befindet sich im Stadtzentrum von Potsdam neben dem Brandenburgischen Landtag.

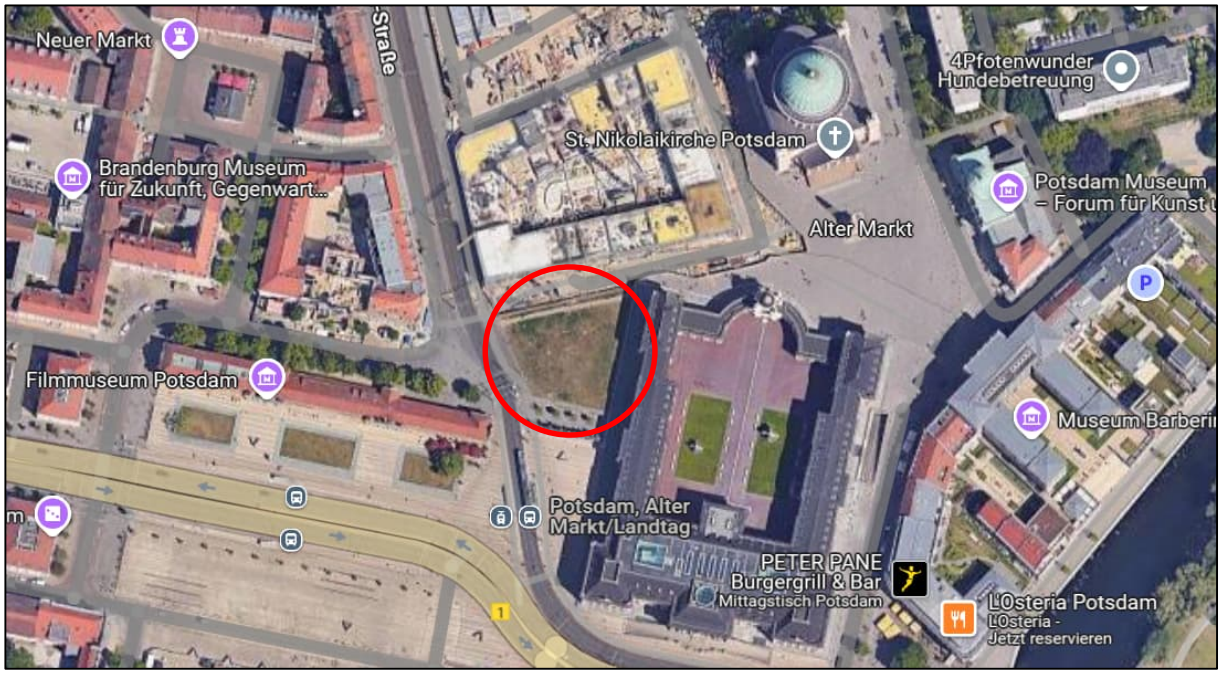

Abbildung 6- Lage (Quelle Google Maps)

3.2 Zugänge und Zufahrten

Beim Transport von Bodenmassen darf unter keinen Umständen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege auftreten. Durch den AN sind die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Werden diese nicht getroffen, wird zu Lasten des AN vom AG ein Dritter zur Beseitigung beauftragt. Für durch Verschmutzung der Straße etwa eintretende Verkehrsunfälle haftet der AN.

Die Zufahrt erfolgt entsprechend der Unterlage 16.5.3 über die Straße Am Kanal, entlang der Anna-Flügge-Straße und Anna-Zielenziger-Straße zum Baufeld.

3.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Entnahme von Bauwasser, die schadlose Ableitung des Bauwassers und die Zuführung von Baustrom sind durch den AN zu beschaffen. Die bereits erteilten Standortzustimmungen berechtigen nicht zur Entnahme von Wasser bzw. Strom aus dem öffentlichen Versorgungsnetz bzw. zur Einleitung von Abwasser in das öffentliche Entsorgungsnetz. Ist bei dem Bauvorhaben ein Anschluss geplant, so ist ein entsprechender Antrag an den jeweiligen Rechtsträger zu stellen.

Die Kosten sind mit den Pauschalpreisen der Baustelleneinrichtung abgegolten.

3.4 Lager- und Arbeitsplätze

Vom AG können keine Flächen für Baustelleneinrichtung, Arbeits-, Lager-, Abstell- und Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Ggf. erforderliche Flächen sind vom AN selbst zu beschaffen bzw. anzumieten.

Für alle vom AN während der Bauzeit benutzten Straßen, Wege und Flächen hat der AN deren ordnungsgemäßen Zustand bei der Rückgabe durch Erklärungen der Baulastträger oder Eigentümer, spätestens vor Abnahme, dem AG nachzuweisen.

Alle Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einschließlich der Beseitigung von während der Baumaßnahme entstandenen Verschmutzungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Der bei den Arbeiten des AN anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) ist in Schuttbehältern zu sammeln. Der Schutt wird Eigentum des AN und ist entsprechend dem Abfallwirtschaftsgesetz einer Wiederverwertung zuzuführen.

Sämtlicher überschüssiger Boden ist durch den AN von der Baustelle zu entfernen.

Im Baubereich ist **Lagerfläche von ca. 850 m²** für anfallenden Bodenaushub und Materialien vorhanden.

3.5 Gewässer

In der Nähe des Baustellenbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Oberflächenwasser aus Niederschlägen ist vom AN abzuleiten, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind auszuführen. Zum Oberflächenwasser zählt auch das Niederschlagswasser, das aus den benachbarten, höher gelegenen Flächen in den Baubereich einfließt.

3.6 Schutz- Bereiche und Objekte

3.6.1 Bauarbeiten in bewohnten Gebieten - Lärmschutz

Das Baugelände grenzt an Wohngebiete an. Der Geräuschpegel der für die Bauarbeiten einzusetzenden Geräte, Maschinen, Transportfahrzeuge usw. ist so gering wie möglich zu halten. Es sind erschütterungsarme Geräte, Maschinen usw. einzusetzen. Staubbelästigung (Asche) ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine besondere Vergütung wird für die o. g. Leistung nicht gewährt. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitszeiten mit dem zuständigen Ordnungsamt abgestimmt sind.

Lärmintensive Arbeiten sind von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht zugelassen.

Es sind folgende Gesetze zu beachten:

- die Verordnung aufgrund des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
    - 11. Verordnung (Emissionserklärung)
    - Verordnung (Baumaschinenlärm)
    - Verordnung (Verkehrslärmschutzverordnung)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundes
    - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm

      (enthalten die Emissionsrichtwerte für Betonmischeinrichtungen, Kompressoren, Betonpumpen, Planierraupen, Bagger, Drucklufthämmer usw.)

Die eingesetzten Baumaschinen und Fahrzeuge müssen den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm/ Geräuschemission (jeweils neueste Fassung) entsprechen.

Für den Fall, dass Grundwasserabsenkungsanlagen über Nacht betrieben werden müssen, sind ohne zusätzliche Vergütung Lärmschutzhauben für die Pumpenanlage vorzusehen.

3.6.2 Bäume

An der Ringerkolonnade sind vier Bestandsbäume (Tilia x europaea 'Pallida) vorhanden. Diese tangieren aber nicht den Baubereich.

3.6.3 Zäune

Vorhandene Grundstückseinfriedungen sind gegen Beschädigungen durch die Bautätigkeit zu schützen.

Das vorhandene Tiergartengitter ist auf die gesamte Länge einschl. Pfosten aufzunehmen, zu säubern, zu laden und zum Bauhof der LH Potsdam in ca. 7 km. Entfernung abzufahren und abzuladen.

3.6.4 Ur- und frühgeschichtliche Funde

Das Planungsgebiet liegt vollständig in der Fläche des geschützten Bodendenkmals 2140. Schutzgut sind die Zeugnisse der Grundstücks- und Geländenutzungen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Potsdam sowie Spuren der Besiedlung in zahlreichen ur- und frühgeschichtlichen Zeitperioden. Im Planungsgebiet sind die Geländenutzung in der späten Altsteinzeit und Mittelsteinzeit, Erdwerke, Bestattungen und Siedlungsspuren aus mehreren jungsteinzeitlichen Kulturhorizonten, Bestattungsplätze der Bronzezeit, Siedlungszeugnisse der Eisenzeit, römischen Kaiserzeit und des slawischen Mittelalters archäologisch belegt. Bereits vor der Entstehung der städtischen Siedlung um 1200 sind ältere frühdeutsch- mittelalterliche Siedlungszeugnisse bekannt. Ab ca. 1200 sind Straßenflächen und Grundstücke, Wohnbebauung und Werkstattareale, Brunnen etc. im Boden ablesbar.

Wesentlicher Bestandteil des Schutzgutes im Planungsgebiet sind außerdem die im Boden konservierten Zeugnisse der Burg- und Schlossanlagen im Umfeld des Landtages. Dazu gehören u.a. Baustrukturen im Zusammenhang mit Burg- und Schlossanlagen und Zeugnisse der Nutzungsgeschichte des Lustgartens.

Damit unterliegt das Areal der Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Veränderungen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 BbgDschG erlaubnispflichtig.

Bei allen Bodeneingriffen mit Tiefbauarbeiten verbundene Geländeveränderungen sind baubegleitende archäologische Maßnahmen erforderlich. Festlegungen zu Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren auf der Basis der Ausführungsplanung getroffen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis holt der Sanierungsträger Potsdam ein. Im Rahmen der Baudurchführung ist zu beachten, dass die Baugrube unter archäologischer Begleitung hergestellt werden muss. D.h. dass bevor die RW-Zisterne in die Baugrube gesetzt wird, ist zunächst die Baugrube archäologisch zu untersuchen. Es ist daher mit Unterbrechungen im Bauablauf zu rechnen

3.6.5 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das Bauvorhaben liegt innerhalb / außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

3.6.6 Biotope

Biotope sind im Baubereich nicht bekannt.

3.6.7 Trinkwasserschutzgebiete

Die Baumaßnahme liegt außerhalb der Trinkwasserschutzzone.

3.7 Anlagen im Baubereich

3.7.1 Allgemeines

Die örtlichen Medienträger wurden im Rahmen der Trägerbeteiligung im Projekt 3. Fortschreibung des Regenwasserkonzeptes Potsdamer Mitte vom 18.Juni 2021 um Bekanntgabe ihres Leitungsbestandes und um Stellungnahme zur hier beschriebenen Baumaßnahme gebeten. In der Planungsdokumentation ist ein koordinierter Leitungsplan mit allen vorhandenen und geplanten Leitungen, Kabeln, Schutzrohren usw. nach Angaben der Medienträger enthalten.

Die Übernahme von Bestandsdaten vorhandener Anlagen und Leitungen der Versorgungsunternehmen erfolgte i.d.R. grafisch aus analog übergebenen Unterlagen. Für die Richtigkeit dieser Angaben kann keine Garantie übernommen werden. Der Anlagenbestand der EWP wurde digital übernommen und anhand der Entwurfsvermessung sowie ergänzender, analog übergebener Unterlagen, soweit wie möglich korrigiert.

3.8 Baustellenverkehr

Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass öffentliche Straßen und Wege außerhalb des Baubereiches durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt erfolgt entsprechend der Unterlage 16.5.3 über die Straße Am Kanal, entlang der Anna-Flügge-Straße und Anna-Zielenziger-Straße zum Baufeld.

4 Angaben zur Bauausführung

4.1 Verkehrsregelung während der Bauzeit

4.1.1 Allgemeines

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit im Bereich der vorhandenen öffentlichen Straßen hat in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde gemäß den Bestimmungen der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VWV-STVO), den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und der ZTV-SA 97 zu erfolgen. Sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen für öffentliche Straßen müssen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde genehmigt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen.

Vom Auftragnehmer sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Straßenverkehrsbehörde folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Beginn / Ende der Arbeiten
- Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (Anschrift und Tel.-Nr.)

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten in den einzelnen Bauphasen, sind 6 Wochen vor Arbeitsbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam einzuholen. Die Aufwendungen für die Erstellung der Regelbeschilderungspläne und das Antragsverfahren auf Verkehrsraumeinschränkung sind in die Einheitspreise der Positionen „Verkehrsrechtliche Anordnung“ einzukalkulieren.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die StVO in der derzeitig gültigen Fassung und die vom Bundesministerium für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

Die Verkehrssicherung ist vom AN gemäß der "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der gültigen Fassung durchzuführen. Die Arbeitsfahr-zeuge und -geräte müssen die Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 besitzen. Die Warnkleidung muss den Anforderungen der EN 471 gemäß VwV-StVO zu § 35 Abs. 6 Rn. 16 erfüllen.

Die Straßenbeschilderung ist auf der Grundlage der StVO auszuführen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde auf Basis der durch den AN zu erarbeitenden Regelbeschilderungsplänen auszuführen. Der Erarbeitung der Regelbeschilderungspläne können die Vorgaben aus den beigefügten Verkehrsführungsplänen zugrunde gelegt werden. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Gesamtleistung endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Für die Dauer der Verkehrssicherung sind durch den AN alle erforderlichen Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an den Ausstattungsmaterialien in folgenden Zyklen durchzuführen:

- an den Arbeitstagen: zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit).
- an arbeitsfreien Tagen: einmal täglich.
- nach Sturm und Unwetter.

Im Rahmen der Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Verkehrssicherungsanlagen sind folgende Teilleistungen auszuführen:

- Kontrolle der Funktion von Warnleuchten.
- Kontrolle der Vollständigkeit der angeordneten Beschilderung. Markierung und Absperreinrichtungen.

- Kontrolle der transportablen Lichtsignalanlagen.
- Ordnungsgemäße Herrichten und Ausrichten sowie
- regelmäßiges Reinigen der Verkehrsschilder und -einrichtungen.
- Unverzügliches Ersetzen von beschädigter oder entwendeter Schilder und Verkehrseinrichtungen sowie
- von Markierungen.
- Ersetzen von Batterien, Lampen und Leuchten.
- Ausrichten und Ersetzen von Leitelementen und Schutzeinrichtungen.

Die entsprechenden Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem AG zu übergeben.

Die Aufwendungen für die vorstehend genannten Leistungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

Nicht wieder verwendbare oder zwischenzulagernde Verkehrszeichen sind der städtischen Straßenmeisterei nach vorheriger Ankündigung (mindestens 3 Tage von Demontage) zu übergeben.

Vor Beginn der Wiederherstellung von Markierung und der Remontage von zwischengelagerter Beschilderung ist die Ausführung der Leistungen vor Ort zwischen dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsmanagement/Straßenbeleuchtung und dem AN abzustimmen und abzunehmen.

Die Ausführung der Leistungen hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der folgenden gültigen technischen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

- Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA).
- Technische Lieferbedingungen (TL).
- Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

4.1.2 Verkehrsraum

Der Auftragnehmer darf Verkehrsraum, der nicht unmittelbar in den Baustellenbereich fällt, für die Abwicklung der Bauarbeiten nur benutzen, soweit dies vertraglich ausdrücklich festgelegt oder vorübergehend vom AG angeordnet oder genehmigt worden ist.

4.2 Baubehelfe

Baubehelfe, soweit sie im LV nicht aufgeführt sind, sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

4.3 Stoffe, Bauteile

Die Eignung der verwendeten Stoffe und Bauteile ist durch Zertifikate o.ä. nachzuweisen. Im Leistungsverzeichnis bzw. im Bieterangabenverzeichnis sind bei Angebotsabgabe ggf. die Herstellerfabrikate einzelner verwendeter Bauteile zu benennen. In den entsprechenden Leistungspositionen wird diese Angabe separat abgefordert. Bei fehlenden Angaben kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

4.4 Umweltchemische Befunde

4.4.1 Boden

Anhand der bisherigen orientierenden Altlastenuntersuchungen im Bereich des vorliegenden Gebietes wurde festgestellt, dass die Auffüllungen mehrheitlich Belastungen zeigen, wobei gefährlicher Abfall bislang nicht vorgefunden wurde und angesichts der bisherigen Vornutzung großflächig auch nicht zu erwarten ist. Kleinräumige Bereiche mit gefährlichem Abfall, insbesondere durch nachlässigen Umgang mit Schadstoffen oder durch Havarien (Treibstoffe) können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Bei den bislang vorgefundenen Auffälligkeiten handelt es sich um Befrachtungen an PAK, Schwermetallen und Sulfat.

Es wird empfohlen, bauzeitlich Haufwerke seitlich abzulagern (getrennt nach Auffüllung und Sand) und diese nach den Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung deklarieren zu lassen und nachweislich im Auftrag des AG entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Verwertung und Beseitigung) fachgerecht zu entsorgen.

4.4.2 Grundwasser

Im Rahmen von Grundwasseruntersuchungen für bauzeitliche Grundwasserhaltungen haben sich im Untersuchungsgebiet Prüfwertüberschreitungen an den Parametern Phosphor, Nitrat, DOC und AOX gezeigt. Die vorgenannten Prüfwertüberschreitungen beruhen entweder auf natürlichen Ursachen (DOC aus organischen Bodenschichten) oder sind Ergebnis von Leckagen der Abwasserkanalisation (Nitrat, Phosphor). Diese Sachverhalte führen in der Regel nicht zur Versagung von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen. Die Prüfwertüberschreitung AOX ist hingegen kritischer zu sehen und kann im Rahmen von bauzeitlichen Grundwasserhaltungen ggf. zu Auflagen führen.

Insgesamt sind aus rein umweltchemischem Blickwinkel bauzeitliche Grundwasserhaltungen am vorliegenden Standort genehmigungsfähig, wobei nach aktuellen Erfahrungen eine Verbringung anfallenden Förderwassers mittels Reinfiltration anzustreben wäre.

Zu Untersuchungen des Grundwassers auf beton- und stahlangreifende Bestandteile liegen den Unterzeichnern der gutachterlichen Stellungnahme vom 02.07.2025 für Projekte in Standortnähe (z.B. Schwertfegerstraße) ebenfalls Prüfberichte vor. Die Analysenergebnisse weisen das Grundwasser zunächst als nicht betonangreifend (Expositionsklasse < XA 1 nach DIN 4030) aus. Bezüglich der Stahlkorrosion ergaben die Prüfberichte bei Einsatz von niedrig- und nichtlegierten Stählen eine geringe Wahrscheinlichkeit gegenüber Flächenkorrosion und eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit gegenüber Mulden- und Lochkorrosion.

4.5 Beweissicherung

Der AN ist in jedem Fall zur Beweissicherung im Rahmen der Haftung verpflichtet. Vermarkte Grenzpunkte, die dem AN vom AG vor Baubeginn angezeigt werden, sind dem AG nach Beendigung der Baumaßnahme unversehrt örtlich zurückzugeben. Beschädigte, verloren gegangene oder in ihrer Lage veränderte Grenzpunkte lässt der AN auf seine eigenen Kosten wiederherstellen.

Mit diesen Vermessungsarbeiten dürfen nur öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Katasterämter beauftragt werden. Bei Ausführung der ggf. erforderlichen Grenzwiederherstellung durch die Vermessungsingenieure des AG werden die Kosten nach “Vermessungs- Gebührenordnung” ermittelt und dem AN in Rechnung gestellt.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN den Zustand der Straßen- und Wegebefestigungen, der Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baubereich durch Lichtbildaufnahmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber zu bestätigen ist (siehe hierzu VOB/B Paragraph 3 Nr. 4). Ein Exemplar der Unterlage erhält der AG.

Die Grundstücksgrenzen (Grenzsteine) im Baufeld sind, soweit eine lage- und höhenmäßige Sicherung während der Bauzeit nicht möglich ist, einzumessen.

Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Erhält der AN während der Bauzeit Kenntnis über Veränderungen durch Dritte, ist er zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen verpflichtet, auch diese Ereignisse zu dokumentieren und umgehend dem AG zuzuleiten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen bzw. Gebäuden und Anlagen von Eigentümer bzw. Dritten bestätigen zu lassen und dem AG vor Abnahme der Baumaßnahme zu übergeben.

4.6 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern. Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtungen, Beschilderungen usw. gehen, sofern sie nicht als Leistungen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sind in eigener Verantwortlichkeit des AN gewissenhaft durchzuführen.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften wird besonders hingewiesen.

Über Beanstandungen durch Kontrolleure der zuständigen Einrichtungen sowie über Unfälle mit Personenschäden, ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Abgrenzung der Baustelle vom öffentlichen Verkehrsraum und gegenüber angrenzenden Grundstücken ist Teil der Baustelleneinrichtung.

Einzäunungen und weitere Sicherungen, die der AN zum Schutz seines Eigentums vor Ort einrichtet, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht als Baustelleneinrichtung vergütet.

Die Erstellung des SiGe-Planes und die SiGe- Koordination auf der Baustelle werden separat vom AG veranlasst.

4.6.1 Vermessungspunkte

Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Bei auszuführenden Arbeiten ist darauf zu achten, dass von den Schutzflächen o. ä. mindestens ein Abstand von 1,00 m eingehalten wird.

4.7 Vermessung, Absteckarbeiten

Sämtliche Absteckarbeiten sind durch den AN zu erbringen. Der AG behält sich vor, die Absteckung jederzeit zu überprüfen.

Der AN trägt für die richtige Lage und Höhe der einzelnen Trassenteile die alleinige Verantwortung. Hiervon wird er auch nicht durch Prüfmessungen des AG befreit. Bei örtlich festgestellten Abweichungen zur Planung ist der AG umgehend zu informieren.

Die vom AN auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlage ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen und die Messergebnisse vor Überbauung dem AG zu übergeben. Der AN hat alle Vermessungsarbeiten und Leistungen, die von ihm oder einem Dritten auszuführen sind und im sächlichen oder räumlichen Zusammenhang mit der baulichen Anlage stehen, zu seinen Lasten auszuführen.

Der AN hat dem AG alle im Rahmen der Vermessungsarbeiten verwendeten und entstandenen Unterlagen auf Verlangen vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

4.8 Aufmaßverfahren, Abrechnung

4.8.1 Allgemeines

Die Abrechnung regelt sich nach VOB.

Der AN hat dem AG auf Verlangen für Kontrollmessungen geeignete Messgeräte zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmaße und Massenberechnungen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B. Querprofile, nach OZ geordnete Massenzusammenstellung, Lageskizzen u. ä. beizufügen.

Aufmaße, Nivellements und Mengenberechnungen (Erdmassen sind im Regelfall nach Profilen zu rechnen, Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AG) sind durch Fachpersonal aufzustellen.

Die gleichen Bedingungen gelten für die Abbrucharbeiten.

Für jede ausgeführte Leistung ist ein nach Pos.-Nr. getrennter Abrechnungsnachweis mit fortlaufender Nummerierung anzufertigen und vom AN und AG verbindlich zu unterzeichnen. Das Original verbleibt beim AG, eine Durchschrift wird bei Rechnungslegung durch den AN nachgereicht.

Unterlässt der AN die Aufforderung zur gemeinsamen Feststellung gemäß VOB § 14 (2), gelten die Aufmaße des AG allein.

Nachweise für die Leistungen (z. B. Lieferscheine, Wiegekarten), die Grundlage für die Abrechnung sind, müssen bei der Lieferung unmittelbar unaufgefordert der örtlichen Bauüberwachung des AG zur Bestätigung übergeben werden. Der AN verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung. Nachtragsangebote sind vor der Ausführung der Leistung mit Kalkulation vorzulegen und erst nach Freigabe auszuführen. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen. Dem AG sind sämtliche Liefer- und Wiegescheine, auch für m² und m³ - Positionen, sortiert nach zugehörigen LV-Positionen, unverzüglich vorzulegen. Auf den Liefer- und Wiegescheinen muss die Nummer der Eignungsprüfung stehen.

Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten.

Der AG wird Verstöße im Sinne von § 69a Abs. 3 Nr.4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach §§ 68 StVZO zuständigen Verkehrsbehörde anzeigen.

Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden.

Überladungen werden der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde unter Übersendung von (beglaubigten) Kopien der Wiegescheinen angezeigt, wenn das Gesamtgewicht 40 t überschreitet. Der AN wird von der Anzeige schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der übergeordneten Dienststelle wird eine Kopie der Anzeige und Wiegescheine zugeleitet.
Fallen unvorhersehbare Arbeiten an, so sind diese mittels Nachtragsangebot einzureichen.

4.8.2 Ab- und Anfuhr von Boden

Mengen für Bodenabtrag und -aushub sind an der Entnahmestelle und für Bodeneinbau im fertigen Zustand zu ermitteln (feste Massen).

Die Originale der Fuhrzettel (Lieferscheine) für die An- und Abfuhr von Bodenmengen sind spätestens einen Tag nach der Ausführung der Leistung bei der örtlichen Bauüberwachung abzugeben.

Abzufahrender nasser Aushubboden ist mit wasserdichten Muldenfahrzeugen zu transportieren.

4.8.3 Kippentgelt auf den Umschlagstellen

Das Kippentgelt für Bauschutt und unbrauchbare Böden, das bei der Abfuhr zu den Umschlagstellen erhoben wird, ist in die Einheitspreise einzurechnen.

4.9 Prüfungen

4.9.1 Allgemeines

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen und technischen Lieferbedingungen zu erbringen. Diese Forderung gilt i.A. als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Der AN hat vor Baubeginn dem AG nachzuweisen, dass die Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Vor Anlieferung der Baustoffe sind der Bauleitung des AG auf Verlangen Baustoffproben einzureichen (Rückstellproben). Die Proben sind in einer Niederschrift von den Vertragspartnern anzuerkennen. Werden vom AN gelieferte Stoffe beanstandet, so hat der AN ohne Änderung der Einheitspreise neue, brauchbare Stoffe heranzuschaffen und die ungeeigneten sofort von der Baustelle zu entfernen.

Die Bauüberwachung kann Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen oder prüfen lassen. Der AN stellt dafür die erforderlichen Prüfgeräte und Hilfsmittel einschließlich Leitern, Gerüsten und anderen Besichtigungseinrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Behinderungen, Stillstände durch Abnahmen, Prüfungen usw. berechtigen nicht zu Nachforderungen.

Dem mit der Überwachung Beauftragten und dem AG ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, die Zulassungen, die Zeugnisse und die Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauteilen und Baustoffen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

4.9.2 Eignungsprüfungen

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen werden nicht später als 10 Tage vor Beginn des jeweiligen Einbaus / der jeweiligen Verwendung dem AG (örtliche Bauüberwachung) vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung der Baustoffgemische sind dem AG die Nachweise einer Wareneingangsprüfung oder alternativ der Nachweis einer Listung im Herstellungsbundesland zu übergeben.

Für RC – Baustoffgemische gilt, dass alle im Land Brandenburg eingebauten RC – Baustoffe auch in der Listung des Landes Brandenburg aufgeführt sein müssen. Die entsprechende Eignungsbeurteilung ist mit der Eignungsprüfung vorzulegen.

Zum Umfang der Eignungsprüfung gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe und die Mischwerke durch im Land Brandenburg zugelassene Prüfstellen fremd überwacht werden.

Es hat eine Abnahme jeder Konstruktionsschicht zu erfolgen.

Eignungsprüfungen sind positionsbezogen dem AG, spätestens 10 Tage vor Einbau, vorzulegen. Sie sind gleichzeitig im PDF-Format per Mail an den AG zu schicken.

4.9.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Der Plan Eigenüberwachungsprüfung (Erdbau) und die Benennung des Prüflabors ist dem AG vor Baubeginn zu übergeben.

Dem AG (örtliche Bauüberwachung) wird unmittelbar nach Durchführung der Prüfung, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift ausgehändigt. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Prüfungen nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

Die Prüfung der erreichten Verdichtungsgrade und Verformungsmodule wird vom AN oder in seinem Auftrag und auf seiner Rechnung von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Institut durchgeführt.

Der AG ist rechtzeitig zum Prüftermin einzuladen.

4.9.4 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom AG gemäß dem technischen Regelwerk veranlasst (Koordination: örtliche Bauüberwachung). Dafür hat der AN möglicherweise auftretende Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Kosten einer Wiederholungsprüfung, die wegen Nichtbestehens einer Kontrollprüfung vom AG veranlasst wird, trägt der AN.

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller Art der zur Verwendung kommender Stoffe zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen.

Der AN hat dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probeentnahmen oder Durchführung der Prüfung vor Ort und ggf. Versand der Proben zu stellen. Alle Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in Einheitspreisen abgegolten.

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Allgemeines

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstige Technische Vorschriften und Normen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht gegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen.

5.2 Normen und Richtlinien

Folgende Normen und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung sind u.a. bei der Bauausführung zu beachten: (Gemäß § 4, Nr. 2 und § 13, Nr. 1 VOB/B sind DIN-Normen als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Es wird daher nur eine Auswahl der in Frage kommenden DIN- Normen genannt.)

Die nachstehenden technischen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung gelten für die Ausführung der Bauleistung als "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen" im Sinne von § 1 Abs. 2 d) VOB / B:

Straßenbau	
Pflasterleitfaden	Pflasterleitfaden der Landeshauptstadt Potsdam (ISBN 987-3-9812145-3-6)
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Entwässerung (RAS-Ew)
RAS Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 1: Vermessung
RG Min-StB	Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 02, Ausgabe 2002)
ZTV-M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Markierung auf Straßen
ZTVE -StB	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
RAPStra	Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau
ZTVEw-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTV-SoB-StB	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
BTR RC-StB	Brandenburgische Technische Richtlinien für die Herstellung, Prüfung, Auslieferung und Einbau von Recyclingbaustoffen im Straßenbau
BTR G Min-StB	Brandenburgische Technische Richtlinien "Ergänzungen zur Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau "
ZTV–Asphalt -StB	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
BZTV Asphalt VB-StB	Brandenburgische Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zum Nachweis der Verformungsbeständigkeit von Asphalt
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen
TPD -StB	Technische Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicke von Oberbauschichten im Straßenbau

ZTV P – StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV-Verm StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
Beschilderung, Verkehrsführung	
StVO	Straßenverkehrsordnung
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
HAV	Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen
HAV-Q	Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und -einrichtungen / Quellen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
IVZ-Norm 93	Industrienorm für die Aufstellvorrichtung von Standard-Verkehrszeichen
ZTV-VZB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verkehrszeichenbrücken
DIN 6171	Aufsichtfarben für Verkehrszeichen
DIN 1451	Verkehrsschrift
DIN 67 520	Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung
Tiefbau	
DIN 4124	Baugruben/ Gräben
DIN 18920	Schutz von Bäumen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
Rohrleitungsbau Abwasser	
DIN EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen aus Polypropylen (PP)
DIN 19565	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) für erdverlegte Abwasserkanäle
DIN V 4034-1	Schächte aus Beton und Stahlbetonfertigteilen
DIN 19549	Schächte für erdverlegte Abwasserkanäle
DIN 19555	Steigeisen für einläufige Steigeisengänge; Steigeisen zum Einbau in Beton
DIN EN 295	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und –kanäle
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DIN EN 1916	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
DWA A 127	Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen
DWA A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
DWA A 157	Bauwerke der Kanalisation